

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken an Parkscheinautomaten**

658.6

**vom 19.02.2025
in Kraft getreten am 01.05.2025**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Parkgebühren	2
§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit.....	2
§ 3 Parkgebührenzone	3
§ 4 In-Kraft-Treten	3

Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten

658.6

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 2 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Böblingen betragen in der

Parkgebührenzone 1 (neu)	0,50 € für die ersten 30 Minuten 0,50 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten, von 8 – 18 Uhr max. 60 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr
Parkgebührenzone 2 (neu)	0,50 € für die ersten 30 Minuten 0,50 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten, von 8 – 18 Uhr max. 90 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr
Parkgebührenzone 3 (ehem. I)	0,10 € für die ersten 30 Minuten 0,10 € für jede weiteren angefangenen 3 Minuten, max. 120 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 14 Uhr
Parkgebührenzone 4 (ehem. II)	0,10 € für die ersten 30 Minuten 0,05 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 14 Uhr

Die für Parkgebührenzone 1 und 2 festgelegten Tarifierungen werden zum 01.01.2027 wie folgt erhöht:

2027

Parkgebührenzone 1 (ab 01.2027)	1 € für die ersten 30 Minuten 0,50 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten, von 8 – 18 Uhr, max. 60 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr
------------------------------------	--

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken an Parkscheinautomaten**

658.6

Parkgebührenzone 2 (ab 01.2027)	1 € für die ersten 30 Minuten 0,50 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten, von 8 – 18 Uhr, max. 90 Minuten Bewirtschaftungszeit: Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr
------------------------------------	--

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren verstehen sich als Endbeträge und enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, soweit diese anfällt

**§ 2
Gebührenschildner und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.
- (3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

**§ 3
Parkgebührenzone**

- (1) Die Parkgebührenzonen 1 bis 4 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.
- (2) Ausgenommen sind die P+R-Anlagen sowie die städtischen Tiefgaragen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Böblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten vom 08.10.2022 außer Kraft.

Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten

658.6

Anlage 1:

